

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 67/11 S

L 3 AS 295/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 AS 328/11 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Stadt Koblenz,
Am Berg 1, 56070 Koblenz,

Beklagter und Antragsgegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Sprungrevision gegen den Gerichtsbescheid
des Sozialgerichts Koblenz vom 25. Mai 2011 - S 2 AS 328/11 - wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Berechtigung des Beklagten, den Kläger für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II zur Mitwirkung auffordern zu dürfen. Das SG Koblenz hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.5.2011 abgewiesen. Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten und an das SG gerichteten Schreiben vom 2.6.2011 Antrag auf Zulassung der Revision gegen den bezeichneten Gerichtsbescheid gestellt. Eine Zustimmungserklärung des Gegners war dem Schreiben nicht beigelegt. Das aufgrund des im Schreiben des Klägers enthaltenen Ersuchens vom SG an das LSG Rheinland-Pfalz übermittelte Schreiben des Klägers wurde vom LSG mit den Prozessakten dem BSG vorgelegt.
- 2 Dem Antrag des Klägers auf Zulassung der Revision gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 25.5.2011 kann nicht stattgegeben werden. Das BSG ist für die Entscheidung über den vom Kläger gestellten Antrag auf Zulassung der Revision nicht zuständig; zu dieser Entscheidung ist nach § 161 Abs 1 Satz 1 SGG vielmehr ausschließlich das SG berufen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

